

**SCHÜLLERMANN**

**SWS Schüllermann und Partner AG**  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft

**Wasserwerk Hofgeismar**

.....  
Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022  
und Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2022

– Testatsexemplar –  
.....

elektronische Kopie

## **Anlagenverzeichnis**

- Anlage 1: Bilanz zum 31. Dezember 2022
- Anlage 2: Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr 2022
- Anlage 3: Anhang für das Wirtschaftsjahr 2022
- Anlage 4: Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2022
- Anlage 5: Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

## **Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017**

0866/23 TE  
HOW/Fuh  
1061635

Hinweis: Aus rechentechnischen Gründen können in Tabellen und bei Verweisen Rundungs-  
differenzen zu den sich mathematisch exakt ergebenden Werten (Geldeinheiten,  
Prozentangaben usw.) auftreten.

**Wasserwerk Hofgeismar, Hofgeismar**  
**Bilanz zum 31. Dezember 2022**

## AKTIVA

	31.12.2022 EUR	31.12.2021 EUR
<b>A. Anlagevermögen</b>		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	<u>2,00</u>	<u>96,51</u>
		2,00 96,51
II. Sachanlagen		
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Wohnbauten	34.932,22	34.932,22
2. Erzeugungs-, Gewinnungs- und Bezugsanlagen	1.170.855,68	137.769,57
3. Verteilungsanlagen	5.756.514,64	5.948.749,68
4. Betriebs- und Geschäftsausstattung	143.220,60	68.808,39
5. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	<u>763.486,21</u>	<u>363.973,79</u>
	<u>7.869.009,35</u>	<u>6.554.233,65</u>
	.....7.869.011,35	.....6.554.330,16
<b>B. Umlaufvermögen</b>		
I. Vorräte		
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	<u>102.013,09</u>	<u>114.248,74</u>
		102.013,09 114.248,74
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	18.775,14	7.686,76
2. Sonstige Vermögensgegenstände	<u>178.845,11</u>	<u>81.446,98</u>
	<u>197.620,25</u>	<u>89.133,74</u>
	.....299.633,34	.....203.382,48
	<u>8.168.644,69</u>	<u>6.757.712,64</u>

## PASSIVA

	31.12.2022 EUR	31.12.2021 EUR
<b>A. Eigenkapital</b>		
I. Stammkapital	1.533.876,00	1.533.876,00
II. Rücklagen		
1. Allgemeine Rücklage	<u>450.889,96</u>	<u>450.889,96</u>
	450.889,96	450.889,96
III. Bilanzverlust		
1. Verlust des Vorjahres	-253.942,95	-141.889,69
2. Jahresverlust	<u>-235.722,61</u>	<u>-112.053,28</u>
	<u>-489.665,56</u>	<u>-253.942,97</u>
	.....1.495.100,40	.....1.730.822,99
<b>B. Sonderposten für Investitionszuschüsse</b>	572.685,42	559.281,06
<b>C. Rückstellungen</b>		
1. Sonstige Rückstellungen	<u>27.207,08</u>	<u>23.440,48</u>
	.....27.207,08	.....23.440,48
<b>D. Verbindlichkeiten</b>		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0,00	25.539,69
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 0,00 (Vorjahr EUR 25.539,69)		
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	118.407,60	169.397,98
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 118.407,60 (Vorjahr EUR 169.397,98)		
3. Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde/anderen Eigenbetrieben	5.954.845,59	4.246.680,78
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 5.390.721,56 (Vorjahr EUR 3.682.556,75)		
4. Sonstige Verbindlichkeiten	398,60	2.549,66
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 398,60 (Vorjahr EUR 2.549,66)		
	<u>6.073.651,79</u>	<u>4.444.168,11</u>
	.....8.168.644,69	.....6.757.712,64

**Wasserwerk Hofgeismar, Hofgeismar  
Gewinn- und Verlustrechnung  
für das Wirtschaftsjahr 2022**

	2022 EUR	2021 EUR
1. Umsatzerlöse	1.230.391,52	1.226.367,16
2. Andere aktivierte Eigenleistungen	27.746,13	16.041,42
3. Sonstige betriebliche Erträge	<u>9.876,39</u>	<u>9.621,33</u>
	1.268.014,04	1.252.029,91
4. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-164.316,06	-144.766,68
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>-277.590,89</u>	<u>-162.765,98</u>
	-441.906,95	-307.532,66
5. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	-310.480,16	-306.431,64
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung davon für Altersversorgung EUR 24.183,03 (Vorjahr EUR 23.698,62)	<u>-92.584,69</u>	<u>-91.989,26</u>
	-403.064,85	-398.420,90
6. Abschreibungen		
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-303.832,04	-331.605,02
b) auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, soweit diese die im Unternehmen üblichen Abschreibungen überschreiten	<u>0,00</u>	<u>-31,00</u>
	-303.832,04	-331.636,02
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>-322.894,41</u>	<u>-306.331,97</u>
	-203.684,21	-91.891,64
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	<u>-31.163,40</u>	<u>-19.286,64</u>
	-31.163,40	-19.286,64
9. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-234.847,61	-111.178,28
10. Sonstige Steuern	<u>-875,00</u>	<u>-875,00</u>
11. Jahresverlust	<u><u>-235.722,61</u></u>	<u><u>-112.053,28</u></u>

**Wasserwerk Hofgeismar, Hofgeismar  
Gewinn- und Verlustrechnung  
für das Wirtschaftsjahr 2022**

**Nachrichtlich**

Behandlung des Jahresverlustes		
a. Ausgleich durch Entnahme aus den Rücklagen	-196.947,01	0,00
b. auf neue Rechnung vorzutragen	-38.775,60	-112.053,28

## Wasserwerk Hofgeismar

### Anhang für das Geschäftsjahr 2022

#### I. ALLGEMEINE ANGABEN

Der vorliegende Jahresabschluss für das Jahr 2022 wurde nach Vorschriften des Eigenbetriebesgesetzes (EigBGes) und der Verordnung zur Bestimmung der Formblätter für den Jahresabschluss der Eigenbetriebe (EBtrFblBestV) aufgestellt. Dabei sind gemäß § 22 EigBGes die Vorschriften für große Kapitalgesellschaften anzuwenden.

#### II. BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN

Die **Sachanlagen** sind zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich der nach § 253 Abs. 2 HGB notwendigen Abschreibungen bewertet. Dabei wird die lineare Abschreibungsmethode verwendet.

Im Zugangsjahr werden die Abschreibungen zeitanteilig verrechnet.

Die **Vorräte** sind zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten und unter Berücksichtigung des Niederstwertprinzips bewertet.

**Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände** sind zum Nennbetrag bewertet. Bei den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen wurden angemessene Pauschalwertberichtigungen vorgenommen.

Das **Stammkapital** wird zum Nennwert bilanziert.

Die zur Durchführung von Investitionen erhaltenen Zuschüsse der öffentlichen Hand für die Wasserversorgung wurden einem **Sonderposten für Investitionszuschüsse** zugeführt, der jährlich in Höhe der Abschreibungen auf die bezuschussten Anlagegüter ertragswirksam aufgelöst wird. Entsprechend der ertragsteuerlichen Behandlung von Baukostenzuschüssen bei Versorgungsunternehmen werden auch die seit 2003 vereinnahmten Beiträge und Kostenersätze für die Wasserversorgung den Verteilungsanlagen direkt zugeordnet und als Sonderposten ausgewiesen. Die Auflösung erfolgt entsprechend der Nutzungsdauer des Ortsnetzes bzw. der Hausanschlüsse.

Die bis 2002 erhobenen Beiträge und Kostenersätze werden als empfangene **Ertragszuschüsse** passiviert und jährlich gemäß den Vorgaben des § 23 Abs. 3 EigBGes mit 5 % des Ursprungsbetrages erfolgswirksam aufgelöst.

Die **Rückstellungen** berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und Verpflichtungen. Der Ansatz erfolgt in Höhe des notwendigen Erfüllungsbetrages.

Die **Verbindlichkeiten** werden mit dem Erfüllungsbetrag ausgewiesen.

### **III. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN POSTEN DER BILANZ UND DER GEWINN- UND VERLUST-RECHNUNG**

Gliederung und **Entwicklung des Anlagevermögens** sind im beigefügten Anlagennachweis dargestellt.

Das Anlagevermögen ist in einer mittels Datenverarbeitung geführten Anlagenbuchhaltung erfasst. Sie weist für die einzelnen Gegenstände die ursprünglichen Anschaffungswerte, die aufgelaufenen Abschreibungen und die Buchwerte aus.

Die Anschaffungskosten enthalten auch die Nebenkosten; Skonti und Preisnachlässe sind als Anschaffungskostenminderungen abgesetzt.

In den Anlagenzugängen sind aktivierte Eigenleistungen enthalten, soweit eigenes Personal der Wasserwerke an der Herstellung von Anlagegegenständen mitgewirkt hat. Dies ist fast ausschließlich bei der Erstellung von Hausanschlüssen der Fall. Dabei werden in den Herstellungskosten sowohl Lohn- als auch Materialeinzelkosten erfasst. Die Berechnung der Lohnkosten erfolgt nach Verrechnungssätzen. Diese Verrechnungssätze werden auf die angefallenen Arbeitsstunden für Anlagenerstellung, die von allen Mitarbeitern in Form von Leistungsnachweisen aufgezeichnet werden, angewendet.

Bei den Abschreibungen werden ausschließlich lineare Abschreibungen vorgenommen. Alle Wirtschaftsgüter werden monatsgenau (pro-rata-temporis) abgeschrieben.

Wirtschaftsgüter des beweglichen Anlagevermögens mit einem Wert über EUR 250,00 bis einschließlich zu einem Wert von EUR 1.000,00 werden über fünf Jahre linear abgeschrieben.

Die Abschreibungssätze betragen:

	%
Gewinnungs- und Bezugsanlagen	2,0-7,5
Hochbehälter	4,0-8,0
Steuerungs- und Überwachungsanlagen	12,5
Rohrnetz	2,0-6,25
Hausanschlüsse	5,0-12,3
Betriebs- und Geschäftsausstattung	10,0-33,3

Im Berichtsjahr fielen, wie im Vorjahr, keine außerplanmäßigen Abschreibungen an.

Die **Sonderposten** für erhaltene Investitionszuweisungen, -zuschüsse und Investitionsbeiträgen betragen TEUR 430 (Vorjahr TEUR 435) und die sonstigen Sonderposten TEUR 142 (Vorjahr TEUR 125) und werden mit der Aktivierung bzw. mit Beginn der Abschreibung über den Abschreibungszeitraum der damit finanzierten Maßnahme aufgelöst.

Das **Stammkapital** beträgt unverändert zum Vorjahr EUR 1.533.876,00.

Die Stadt Hofgeismar unterhält für das Wasserwerk im Betriebsgebäude des Bauhofes ein **Lager mit Installationsmaterial** für Reparaturen von Wasserleitungen und die Herstellung von Hausanschlüssen.

Alle ausgewiesenen **Forderungen** haben, wie im Vorjahr, eine Restlaufzeit bis zu einem Jahr.

Die **sonstigen Rückstellungen** betreffen:

	TEUR
Überstunden	2
Resturlaub	16
Prüfungskosten	4
Übrige	5
	<u>27</u>

Zu den Verbindlichkeiten werden gemäß §§ 268 Abs. 5 Satz 1 und 285 Nr. 1 HGB folgende Angaben gemacht:

Verbindlichkeiten	Gesamt	< 1 Jahr	> 1 Jahr	davon > 5 Jahre
- ggü Kreditinstituten	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
- aus L & L	108.479,93 €	108.479,93 €	0,00 €	0,00 €
- ggü der Stadt (Einheitskasse)	5.954.845,59 €	5.390.721,56 €	564.124,03 €	564.124,03 €
- sonstige	10.326,27 €	10.326,27 €	0,00 €	0,00 €
	<u>6.073.651,79 €</u>	<u>5.509.527,76 €</u>	<u>564.124,03 €</u>	<u>564.124,03 €</u>

Es liegen keine Verbindlichkeiten, die durch Pfandrechte oder ähnliche Rechte gesichert sind, vor.

Die Umsatzerlöse gliedern sich wie folgt:

		TEUR 2021	TEUR 2022
Benutzungsgebühren	(5110,5300)	1.182	1.188
Auflösung passivierter Ertragszuschüsse	(5469)	4	0
Sonstige Umsatzerlöse	(5001)	1	1
		<u>1.187</u>	<u>1.189</u>

Die **sonstigen betrieblichen Erträge** enthalten u.a. Erträge aus der Auflösung des Sonderpostens aus Investitionszuweisungen und Investitionsbeiträgen in Höhe von TEUR 31 (Vorjahr TEUR 29) sowie periodenfremde Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen von TEUR 0 (Vorjahr TEUR 1) und weitere betriebsfremde Nebenerträge in Höhe von TEUR 19 (Vorjahr TEUR 19).

Der **Materialaufwand** enthält TEUR 96 (Vorjahr TEUR 38) für die Unterhaltung von Gebäude sowie TEUR 159 (Vorjahr TEUR 93) für die Instandsetzung des Rohrnetzes.

Der **Personalaufwand** erhöhte sich um TEUR 8 auf TEUR 406 (Vorjahr TEUR 398).

In den **sonstigen betrieblichen Aufwendungen** sind im Wesentlichen Verwaltungsarbeiten für den Eigenbetrieb, insbesondere die Buchführung, die Gebührenabrechnung, die Planung und Überwachung von Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen enthalten und werden durch einzelne Stellen der Stadtverwaltung wahrgenommen. Hierfür sowie für die Benutzung des Rathauses und des Bauhofes berechnete die Stadt dem Eigenbetrieb in 2022 entsprechend der Inanspruchnahme einen Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von TEUR 232 (Vorjahr TEUR 237).

Die **Zinsaufwendungen** in Höhe von TEUR 31 (Vorjahr TEUR 19) beinhalten Zinsaufwendungen für den langfristigen Schuldsaldo aus der Eröffnungsbilanz mit der Stadt. Der Schuldsaldo wurde im Berichtsjahr mit 4,85 % verzinst. Das in 1993 aufgenommenen Kommunaldarlehen ist zum 15.12.2022 ausgelaufen.

Bei den kurzfristigen Verrechnungskonten erfolgte eine Verzinsung des mittleren Forderungssaldos in Höhe von 0,5 % bis einschließlich September 2022. Danach wurde der 3-Monats-Euribor zugrunde gelegt. Der Oktober wurde mit 1,173% und der November und Dezember mit 1,795% verzinst.

Der **Steueraufwand** betrifft ausschließlich die Kraftfahrzeugsteuer.

#### **IV. Nachtragsbericht**

Ein Nachtrag für das Jahr 2022 war notwendig, um die erheblichen Rückstände durch die Corona-Pandemie aufzuarbeiten. Es war u.a. ein erhöhter Bedarf für den Einbau der Wasserzähler durch Dritte aufgrund Personalausfall sowie eine Anpassung der Baukosten für die Erneuerung Düker im Flötenlinder Weg aufgrund Preissteigerung notwendig. Hinzu kamen Korrekturen der Jahresrechnungen Strom „Unteres Lempetal“ für 2020 und 2021 sowie Mietkosten für Anmietung einer Garage für die neuen Stromaggregate.

#### **Ereignis nach dem Bilanzstichtag:**

Im Zuge des Klimawandels und der damit verbundenen Häufung von Trockenwetterlagen nimmt das Dargebot der Quellen ab. Zudem steigt bei zunehmend auftretenden Starkregene-



In 2022 beschäftigte der Eigenbetrieb Wasserwerk durchschnittlich sechs Personen (Vorjahr 6 Personen).

Mittelbare Altersversorgungszusagen gegenüber Mitarbeitern bestehen bei der Zusatzversorgungskasse (ZVK) der Gemeinden und Gemeindeverbände in Wiesbaden. Die ZVK ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Zweck der Anstalt ist es, Arbeitnehmern der Beteiligten im Wege der privatrechtlichen Versicherung eine Alter-, Berufsunfähigkeits-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenversorgung zu gewähren. Mangels Informationen seitens der ZVK können zur Höhe der Verpflichtungen keine Angabe gemacht werden. Die Umlage in 2022 betrug TEUR 24 (Vorjahr TEUR 24).

Die Anstalt ist keine im Wettbewerb stehende Einrichtung. Die Altersversorgung wird durch Beiträge finanziert. Der Eigenbetrieb gehört dem Abrechnungsverband I (Kommunale Versorgungskasse) an.

Zum Bilanzstichtag 31.12.2022 ergaben sich sonstige finanzielle Verpflichtungen aus Bestellobligen in Höhe von insgesamt TEUR 1.288 (Vorjahr TEUR 2.292). Dabei handelt es sich um noch nicht abgewickelte jedoch bereits erteilte Aufträge für Baumaßnahmen.

Das als Aufwand erfasste Prüfungshonorar für den Jahresabschluss 2022 beträgt TEUR 5 (Vorjahr TEUR 5).

Mit nahestehenden Personen wurden keine marktüblichen Geschäfte nach § 285 Abs. 21 HGB durchgeführt.

Die Mitglieder der Betriebskommission erhielten für Ihre Tätigkeit im Berichtsjahr eine Aufwandsentschädigung in Höhe von insgesamt EUR 536,05 (Vorjahr EUR 730,70).

Der Jahresfehlbetrag 2022 in Höhe von EUR 235.722,61 setzt sich aus einem Ordentlichen Jahresfehlbetrag in Höhe von EUR 235.276,81 und einem Außerordentlichen Jahresfehlbetrag in Höhe von EUR 445,80 zusammen. Der Jahresfehlbetrag in Höhe von EUR 196.947,01 soll aus den Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses ausgeglichen werden und EUR 38.778,60 sollen auf neue Rechnung vorgetragen werden.

Hofgeismar, den 05.07.2023



Becker

Kaufmännischer Betriebsleiter



Stark

Technischer Betriebsleiter

**Wasserwerk Hofgeismar, Hofgeismar**  
**Entwicklung des Anlagevermögens im Geschäftsjahr 2022**

	Anschaffungs- und Herstellungskosten				Abschreibungen				Restbuchwerte			
	31.12.2021	Zugänge	Umbuchungen	Abgänge	31.12.2022	31.12.2021	Zugänge	Umbuchungen	Abgänge	31.12.2022	31.12.2022	31.12.2021
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
<b>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</b>												
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	3.950,89	0,00	0,00	0,00	3.950,89	3.854,38	94,51	0,00	0,00	3.948,89	2,00	96,51
	<u>3.950,89</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>3.950,89</u>	<u>3.854,38</u>	<u>94,51</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>3.948,89</u>	<u>2,00</u>	<u>96,51</u>
<b>II. Sachanlagen</b>												
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Wohnbauten	34.932,22	0,00	0,00	0,00	34.932,22	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	34.932,22	34.932,22
2. Erzeugungs-, Gewinnungs- und Bezugsanlagen	2.496.440,72	22.899,73	1.043.722,48	0,00	3.563.062,93	2.358.671,15	33.536,10	0,00	0,00	2.392.207,25	1.170.855,68	137.769,57
3. Verteilungsanlagen	17.216.033,57	53.431,97	0,00	0,00	17.269.465,54	11.267.283,89	245.667,01	0,00	0,00	11.512.950,90	5.756.514,64	5.948.749,68
4. Betriebs- und Geschäftsausstattung	277.660,34	99.296,61	0,00	1.999,52	374.957,43	208.851,95	24.438,60	0,00	1.553,72	231.736,83	143.220,60	68.808,39
5. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	363.973,79	1.443.234,90	-1.043.722,48	0,00	763.486,21	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	763.486,21	363.973,79
	<u>20.389.040,64</u>	<u>1.618.863,21</u>	<u>0,00</u>	<u>1.999,52</u>	<u>22.005.904,33</u>	<u>13.834.806,99</u>	<u>303.641,71</u>	<u>0,00</u>	<u>1.553,72</u>	<u>14.136.894,98</u>	<u>7.869.009,35</u>	<u>6.554.233,65</u>
<b>III. Finanzanlagen</b>												
	<u>20.392.991,53</u>	<u>1.618.863,21</u>	<u>0,00</u>	<u>1.999,52</u>	<u>22.009.855,22</u>	<u>13.838.661,37</u>	<u>303.736,22</u>	<u>0,00</u>	<u>1.553,72</u>	<u>14.140.843,87</u>	<u>7.869.011,35</u>	<u>6.554.330,16</u>

# **Wasserwerk Hofgeismar**

## **Lagebericht für das Geschäftsjahr 2022**

### **1. Geschäftsmodell**

Das Wasserwerk der Stadt Hofgeismar wird als Eigenbetrieb der Stadt Hofgeismar geführt. Maßgebend ist die am 21. November 1988 von der Stadtverordnetenversammlung beschlossene Eigenbetriebssatzung, zuletzt geändert durch den V. Nachtrag vom 26. April 2021. Die Betriebsleitung setzt sich aus einem kaufmännischen und einem technischen Betriebsleiter zusammen.

Die Belieferung der Bevölkerung des Versorgungsgebietes des Wasserwerkes der Stadt Hofgeismar erfolgt gemäß der Wasserversorgungssatzung (WVS) vom 22. Mai 1995, zuletzt geändert durch den VII. Nachtrag vom 19.10.2021.

Der Eigenbetrieb ist als Eigentümer sowie als Vertreiber gleichzeitig Betreiber der Gewinnungs-, Speicherungs- und Verteilungsanlagen.

Als öffentliches Versorgungsunternehmen gewährleistet die Stadt Hofgeismar, durch ihren Eigenbetrieb die Grundlage für die Bereitstellung und den Vertrieb des wichtigsten Grundnahrungsmittels – dem Trinkwasser. Des Weiteren wird als Nebenzweck an einem Großteil des Stadtgebietes die Löschwasserversorgung aus dem Trinkwassernetz sichergestellt. Einen weiteren Versorger gibt es im Stadtgebiet nicht.

## 2. Gesamtwirtschaftliche Rahmenbedingungen und Geschäftsverlauf

Die Höhe der Wassergebühren sowie der Beiträge sind gemäß Wasserversorgungssatzung festgelegt und zum Vorjahr unverändert.

	2022	2021
Benutzungsgebühr EUR/m <sup>3</sup>	1,60	1,60
	in EUR	in EUR
Grundgebühr (gestaffelt nach Zählergröße EUR/p. m.)	0,77	0,77
	1,84	1,84
	2,56	2,56
	1,5% mtl. vom Brutto-Anschaffungspreis	1,5% mtl. vom Brutto-Anschaffungspreis

Der Beitrag beträgt für das Verschaffen einer erstmaligen Anschlussmöglichkeit (Schaffensbeitrag) an die Wasserversorgungsanlagen 2,60 EUR/m<sup>2</sup> Veranlagungsfläche zzgl. Umsatzsteuer. Die Veranlagungsfläche ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche mit dem Nutzungsfaktor.

Die Dimensionierung der technischen Ausstattung ist zurzeit noch als angemessen anzusehen. Der leichte Aufwärtstrend für die Zahl der zu versorgenden Bürger setzt sich weiter fort. Der zwischenzeitliche Trend zum sparsamen Umgang mit Trinkwasser hat seinen Höhepunkt erreicht, der Verbrauch schwankt aber innerhalb des Jahres durch den Klimawandel verstärkt.

Die folgende Aufstellung zeigt die technischen Grundlagen, die zur Wasserversorgung der Stadt Hofgeismar notwendig waren:

		2022	2021
Einwohner im Versorgungsgebiet (Haupt- und Nebenwohnung)		(31.12.2022) 16.278	(31.12.2021) 15.236
Gewinnungsanlagen (Anzahl)			
a) Quellen		16	16
b) Quellstollen		1	1
c) Tiefbrunnen		2	2
Wasserbehälterraum (Nutzinhalt)	cbm	5.885	5.885
Netzlänge (ohne Hausanschlüsse)	km	188,16	188,16
Hausanschlüsse	Stck.	3.545	3.498
Eingebaute Zähler (davon für Abw.)	Stck.	5.078 (92)	5.064 (80)

Die Trinkwasserversorgung der Bevölkerung war grundsätzlich sowohl in der Kernstadt als auch in den Stadtteilen mengen- und qualitätsmäßig gewährleistet.

### Wirtschaftliche Entwicklung der Wasserversorgung / Bezugsdaten

	2022	2021	Veränderung
Wasserrförderung m <sup>3</sup>	807.693	810.450	- 0,3 %
Einspeisemenge m <sup>3</sup>	783.306	783.674	- 0,1 %
Wasserabgabe m <sup>3</sup> inkl. Trendelburg	733.948	733.081	0,1 %
Rechnerische Netzverluste absolut m <sup>3</sup>	49.358	50.593	- 2,4 %
In % der Einspeisemenge %	6,3 %	6,5 %	- 0,2 %
Wasserverbrauch gesamt m <sup>3</sup>	733.948	733.081	0,1 %
./i. Lieferung an Trendelburg m <sup>3</sup>	39.078	40.189	- 2,8 %
Wasserverbrauch Hofgeismar m <sup>3</sup>	694.870	692.892	0,3 %
<i>Einwohner</i>	16.278	15.236	6,8 %
Pro-Kopf-Verbrauch pro Jahr m <sup>3</sup>	42,69	45,48	- 6,1 %

Im abgelaufenen Geschäftsjahr entstand ein Jahresfehlbetrag von TEUR 236. Das Jahresergebnis ist schlechter als die im Vorjahr abgegebene Prognose, bei der ein Jahresfehlbetrag von TEUR 196 prognostiziert wurde. Es ist eine Verschlechterung des Jahresergebnisses von rd. TEUR 40 entstanden, was im Wesentlichen auf einen höheren Materialaufwand für Reparaturarbeiten am Rohrnetz sowie einen höheren Instandhaltungsaufwand für die Hochbehälter und die Rohrnetze zurückzuführen ist.

Die Verbrauchsprognose ist stabil. Jedoch ist das Jahresergebnis aufgrund des Jahresfehlbetrages nicht zufriedenstellend.

### 3. Lage

#### Ertragslage

<i>Werte je TEUR</i>	<b>2022</b>	<b>2021</b>	<b>Veränderung</b>
Umsatzerlöse (einschließlich aktivierte Eigenleistungen)	1.217	1.203	14
Sonstige betriebliche Erträge	51	49	2
	<b>1.268</b>	<b>1.252</b>	<b>16</b>
Materialaufwand	-469	-314	155
Personalaufwand	-406	-398	8
Abschreibungen	-306	-332	-26
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-291	-301	-10
Finanzaufwand	-31	-19	12
	<b>-1.504</b>	<b>-1.364</b>	<b>140</b>
<b>Jahresergebnis</b>	<b>-236</b>	<b>-112</b>	<b>124</b>

Die **Umsatzerlöse** beinhalten Verkaufserlöse aus Wassergebühren in Höhe von TEUR 1.136, Gebühren für die Bereitstellung der Messeinrichtungen (TEUR 53) sowie aktivierte Eigenleistungen (TEUR 28).

Die **sonstigen betrieblichen Erträge** in Höhe von TEUR 51 ergeben sich aus periodenfremden Erträgen (TEUR 1), aus der Auflösung des Sonderpostens (TEUR 31) sowie aus Entgelten für Sendestandorte und Ersatzleistungen für die Reparatur privater Hausanschlüsse (TEUR 19).

Der **Materialaufwand** ist gegenüber dem Vorjahr von TEUR 314 auf TEUR 469 gestiegen. Darin sind enthalten u. a. Instandhaltungskosten für das Rohrnetz in Höhe von TEUR 159 (Vorjahr TEUR 93), Materialaufwand für das Rohrnetz in Höhe von TEUR 78 (Vorjahr TEUR 59), Abwassergebühren mit TEUR 22 (Vorjahr TEUR 31), Strombezugskosten in Höhe von TEUR 45 (Vorjahr TEUR 36) sowie Unterhaltung der Betriebsgebäude in Höhe von TEUR 96 (Vorjahr TEUR 38).

Der **Personalaufwand** entwickelte sich wie folgt:

<i>Werte je TEUR</i>	<b>2022</b>	<b>2021</b>	<b>Veränderung</b>
Löhne und Gehälter	311	306	5
AG-Anteile zur Sozialversicherung	64	64	0
Berufsgenossenschaft	4	4	0
Versorgungskassen	27	24	3
<b>Personalaufwand</b>	<b>406</b>	<b>398</b>	<b>8</b>

Die Erhöhung der Personalkosten ist durch die Tarifierhöhung in Höhe von 1,8 % entstanden. Die Personalkosten für den kaufmännischen Betriebsleiter sind über die Verwaltungsumlage erfasst. Die Kostenentwicklung der Personalkosten 2022 liegen im kalkulierten Rahmen. Nach der Tarifrunde 2023 ist für das kommende Jahr ein Inflationsausgleich vorgesehen. Die nächste lineare Tarifierhöhung erfolgt ab dem 01.03.2024.

Bei den **Abschreibungen** in Höhe von TEUR 306 (Vorjahr TEUR 332) handelt es sich um planmäßige Abschreibungen. Außerplanmäßige Abschreibungen sind nicht angefallen.

Unter den **sonstigen betrieblichen Aufwendungen** in Höhe von TEUR 291 (Vorjahr TEUR 301) sind Verwaltungskostenumlagen von TEUR 232 (Vorjahr TEUR 237) enthalten.

Die **Zinsaufwendungen** in Höhe von TEUR 31 (Vorjahr TEUR 19) betreffen Aufwendungen aus der Verzinsung des Verrechnungskontos mit der Stadt in Höhe von TEUR 30 sowie Darlehenszinsen von 1.

Das **Jahresergebnis** hat sich gegenüber dem Vorjahr von TEUR -112 auf TEUR -236 verändert.

## Finanzlage

Die **Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten** wurden in 2022 planmäßig zurückgeführt und betragen zum Stichtag TEUR 0 (Vorjahr TEUR 26).

Das **Eigenkapital** beträgt TEUR 1.495. Darin enthalten ist das Stammkapital in Höhe von TEUR 1.534, die Rücklage von TEUR 451, der Verlustvortrag von TEUR 254 sowie der Jahresfehlbetrag von TEUR 236.

Das Stammkapital beträgt laut § 3 der Satzung DM 3.000.000,00. Durch Artikelsatzung vom 24. September 2001 wurde es auf EUR 1.533.876,00 festgesetzt.

Bei einer Bilanzsumme von TEUR 8.169 weist der Eigenbetrieb zum Bilanzstichtag eine **Eigenkapitalquote** auf 18,3% (Vorjahr 25,6%) aus. Werden zweidrittel der Sonderposten für Investitionszuschüsse dem Eigenkapital zugerechnet, verringert sich die Quote auf 22,98% (Vorjahr 31,13%). Als untere Grenze der Angemessenheit wird ein Eigenkapitalanteil von 30% des gekürzten Aktivvermögens angesehen.

Die Eigenkapitalquote gibt das Verhältnis vom Eigenkapital zum Gesamtkapital wieder. Je höher das Eigenkapital (Eigenkapitalquote), desto geringer ist das Finanzierungsrisiko und desto höher die finanzielle Stabilität und die wirtschaftliche Sicherheit. Eine hohe Eigenkapitalquote ist damit ein wichtiger Bonitätsindikator. Ihr Spiegelbild ist die Fremdkapitalquote. Die Bonität des Eigenbetriebs Wasserwerk ist mit einer Eigenkapitalquote von 18,3 % als kritisch anzusehen.

Die Liquidität war durch die Abwicklung des Zahlungsverkehrs mit dem Verrechnungskonto der Stadt jederzeit gewährleistet. Hier erhöhte sich die Verbindlichkeit um TEUR 1.708 auf TEUR 5.391.

Nach § 10 Abs. 1 Kommunales Abgabengesetz (KAG) kann das Wasserwerk der Stadt Hofgeismar als Gegenleistung für die Inanspruchnahme ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben. Die Gebührensätze sind so zu bemessen, dass die Kosten der Einrichtung gedeckt sind. Gemäß § 10 Abs. 2 KAG sind Kostenüberdeckungen innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen. Für das Wasserwerk der Stadt Hofgeismar wurde durch ein Beratungsbüro die Nachkalkulation für die Jahre 2019 – 2021 sowie 2022 durchgeführt. Die Gebührenrechtlichen Ergebnisermittlungen ergaben in allen Jahren folgende Unterdeckungen:

2019	2020	2021	2022
- 247.465,48 €	- 264.860,82 €	- 332.634,51 €	- 324.116,11 €

## Vermögenslage

Das Sachanlagevermögen des Eigenbetriebs Wasserwerk ist gegenüber dem Vorjahr um TEUR 1.315 auf TEUR 7.869 gestiegen. Darin enthalten sind u. a. die Investitionen für die Vorstudie und Brunnenbohrung der neuen Wassergewinnungsanlage (TEUR 1.000), die Verteilungsanlagen wie Hausanschlüsse und Wassermesser (TEUR 30), Anlagen der Energieversorgung und Betriebstechnik (TEUR 20), Betriebs- und Geschäftsausstattung (TEUR 70) sowie Anlagen im Bau - Tiefbau - (TEUR 400).

Zum Bilanzstichtag 31.12.2022 ergaben sich sonstige finanzielle Verpflichtungen in Höhe von insgesamt TEUR 1.288 (Vorjahr TEUR 2.292). Dabei handelt es sich um noch nicht abgewickelte, jedoch bereits erteilte Aufträge für Baumaßnahmen.

Die Anlagenintensität beläuft sich zum Bilanzstichtag auf 96%. Die Kennzahl „Anlagenintensität“ stellt das Verhältnis zwischen dem Anlagevermögen und dem gesamten Vermögen dar. Allgemein gilt: Ein hoher Wert der Kennzahl „Anlagenintensität“ sollte durch einen hohen Anteil von Eigenkapital bzw. von langfristigem Fremdkapital am Gesamtkapital finanziert sein. Eine geringe Anlagenintensität kann ein Hinweis darauf sein, dass der Eigenbetrieb Wasserwerk überwiegend über bereits abgeschriebenes Vermögen oder über Vermögensgegenstände verfügt, die nur noch mit geringen Werten in der Bilanz angesetzt sind. Auch könnte eine niedrige Anlagenintensität auf einen Investitionsstau hinweisen.

Die Buchwerte des Anlagevermögens im Verhältnis zu den Anschaffungswerten lagen im Berichtsjahr bei 35,76% (Vorjahr 32,15%). Dies weist darauf hin, dass der Anlagenbestand gerade noch erhalten wird.

Beim Umlaufvermögen sind die Vorräte um TEUR 12 auf TEUR 102 gesunken.

Die Bilanzsumme hat sich um TEUR 1.411 auf TEUR 8.169 erhöht.

#### **4. Finanzielle Leistungsindikatoren**

Als finanzielle Leistungsindikatoren zur internen Steuerung dienen das Jahresergebnis und die Umsatzerlöse sowie der damit zusammenhängende Wasserbrauch.

Die im Vorjahr abgegebene Prognose im Wirtschaftsplan zum Jahresergebnis im negativen Bereich wurde im Berichtsjahr 2022 eingehalten. Es wurde jedoch anstatt des prognostizierten Jahresfehlbetrages in Höhe von TEUR 196 ein Jahresfehlbetrag in Höhe von TEUR 236 erwirtschaftet. Dieser resultiert u. a. aus der Erhöhung der Abschreibungen auf Gebäude und Gebäudeeinrichtungen sowie aus höherer Aufwendungen für die Instandhaltung des Wasserleitungsnetzes. Der relativ konstant bleibende Wasserverbrauch und die damit verbundenen Umsatzerlöse wurden im Berichtsjahr 2022 annähernd eingehalten und liegen im Rahmen der im Vorjahr abgegebenen Prognose.

## 5. Prognose-, Chancen- und Risikobericht

Ausgehend von der Entwicklung im Berichts- und den Vorjahren ist mit einem konstanten Wasserverbrauch zu rechnen. Damit werden in 2023 die Umsatzerlöse auf dem Niveau des Vorjahres erwartet. Für 2023 wird ein Jahresüberschuss bis zu TEUR 38 erwartet. Dieser prognostizierte Überschuss beruht u.a. auf der Anpassung der Gebühren ab 2023. Ferner wurde mit dem Bau der neuen Trinkwassergewinnungsanlage begonnen. Bedingt durch die wirtschaftliche Lage werden ebenfalls höheren Energie- und Materialkosten erwartet, da es unter Umständen bei den zu beschaffenden Rohstoffe durch die Baufirmen zu Lieferengpässen kommen kann.

Aufgrund der anstehenden weiteren Rohrnetz Erneuerungen und der einzuhaltenden Entsorgungswege der anfallenden Tiefbauaushubmaterialien sind die Tiefbaukosten selbst als steigend zu betrachten. Die Summe der Tiefbauaufträge ist zurzeit annähernd gleichbleibend.

Erfahrungsgemäß können die Ermächtigungen des beschlossenen Wirtschaftsplanes nicht punktgenau in Anspruch genommen werden, so dass sich das Rechnungsergebnis auf der Aufwandsseite gegenüber der Planung in der Regel verbessert.

Durch den seinerzeitigen Einbau der Steuer- und Überwachungsanlage, das verwendete Planungs- und Berichtswesen und durch den Einbau von Messschächten ist gewährleistet, dass die Betriebsführung über mögliche technische und wirtschaftliche Risiken regelmäßig und zeitnah informiert wird um somit unverzüglich notwendige Gegenmaßnahmen ergreifen zu können. Aus derzeitiger Sicht sind keine wesentlichen bestandsgefährdeten bzw. die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich beeinträchtigenden Risiken erkennbar.

Durch die in 2020 erneuerte Fernwirktechnik ist die IT-Sicherheit gewährleistet.

Aktuell wird, wie bereits in 2018 angefangen, die Hochzonenleitung zwischen den Hochbehältern „Warthübel und Galgenberg“ mit einer Gesamtlänge von 4,5 km, ursprünglich in Guss gebaut, sukzessive erneuert. Diese Erneuerung wird auch die kommenden Jahre weitergeführt, so dass in 2023 ein weiterer Wasserdüker erneuert werden soll.

Voraussichtlich wird auch unter anderem die aktuell vorhandene Zubringerleitung der Tiefzone von den Gewinnungsanlagen im Lempetal hin zum Hochbehälter „Röddenhöfe“ mit einer Länge von ca. 7,0 km zu sanieren / neu zu verlegen sein. Diese wurde in den Jahre 1970 – 1974 nach damaligem Standard in PVC und DN 400 verlegt.

In den letzten Jahren treten vermehrt Rohrleitungsschäden an dieser Leitung auf, welche aufgrund der enormen austretenden Mengen, der daraus entstehenden Versorgungsunterbrechungen und der durch das Wasser verursachten Schäden sehr problematisch ist. Schwierig gestaltet sich die Neuplanung deshalb, da der Verlauf teilweise über bzw. direkt an Privatgrundstücken liegt. Hier ist insbesondere der Stadtteil Carlsdorf betroffen. Eine neue Alternativtrasse im Bereich Carlsdorf wurde festgelegt.

Die Hochbehälter sind in einem, dem Alter entsprechenden, Allgemeinzustand. Teilweise müssen in den nächsten Jahren hier Sanierungen durchgeführt werden. Die Verteilungsanlagen sind teilweise lange über die vorhergesehenen Nutzungszeiten hinaus in Betrieb. Voraussichtlich ist der zukünftige jährliche Sanierungs- und Erneuerungsbedarf im Rohrnetz steigend.

Im Zuge des Klimawandels und der damit verbundenen Häufung von Trockenwetterlagen nimmt das Dargebot der Quellen ab. Zudem steigt bei zunehmend auftretenden Starkregenereignissen die Trübung im Wasser vermehrt über den zulässigen Grenzwert der Trinkwasserverordnung. Im Zuge einer hydrogeologischen Studie wurden drei mögliche Bohransatzpunkte für eine sichere Trinkwassergewinnung vorgeschlagen. Ein Bohransatzpunkt (NR.3) wurde favorisiert. An diesem Bohransatzpunkt wurde die Brunnenbohrung abgeteuft und es wurden Pumpenversuche durchgeführt. Mit der Planung der weiteren Infrastruktur wurde begonnen.

Für die kommenden Jahre ist damit die Versorgungssicherheit durch die eigene Wassergewinnung und die Wassergewinnungsanlagenenerweiterung gewährleistet.

Bedingt durch die hohen Investitionskosten für die neue Wassergewinnungsanlage und den damit verbundenen Abschreibungskosten nach Fertigstellung der Maßnahme sowie der Reduzierung der Fehlbeträge muss der Wasserpreis ab 2023 angepasst werden.

Um die nach KAG gesetzlich geforderte Kostendeckung zu erreichen, wurde ein entsprechender Nachtrag zur Wasserversorgungssatzung am 12.12.2022 beschlossen. Mit Wirkung zum 01.01.2023 erhöht sich der Wasserpreis von pro cbm 1,71 € (1,60 € + 0,11 € - Nettoendpreis zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in Höhe von zurzeit 7%) auf pro cbm 2,43 € (2,27 € + 0,16 € - Nettoendpreis zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in Höhe von zurzeit 7 %).

Ferner wird die Verbuchung der Löschwasserversorgung, die an einem Großteil des Stadtgebietes aus dem Trinkwassernetz sichergestellt wird, nicht mehr über den Gebührenhaushalt abgewickelt, sondern ab 2023 aus dem Produkt „Brandschutz“ an

den Eigenbetrieb Wasserwerk erstattet. Die Ermittlung der Erlöse erfolgt im Rahmen der Gebührenkalkulation.

Für 2023 sind im Wirtschaftsplan folgende Investitionen vorgesehen:

	Haushaltsansatz 2023 (Werte in TEUR)
Lizenzen und DV-Ausstattung	8
Messeinrichtungen (Messkapseln)	22
Werkzeuge und Geräte	12
Tiefzone Carlsdorf – Erneuerung Teilstück	540
Versorgungsleitung und Hausanschlüsse „Marktstraße“	165
Erneuerung Bahndüker „Am Hohlen Weg“	208
Planung Erschließung Baugebiet „Sudheimer Feld“	100
Erschließung neue Wassergewinnungsanlage (Brunnen) – Bau- und Herstellung Infrastruktur	530
	<b>1.585</b>

Gemäß Finanzplanung werden die Maßnahmen des Finanzhaushaltes inklusive der übertragenen Haushaltsmittel nicht aus eigenen Mitteln finanziert werden können. Daher wurde in 2023 die Aufnahme eines Kredites zur Finanzierung der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von TEUR 6.500 in der Haushaltssatzung festgesetzt.

Aus heutiger Sicht werden keine entwicklungsbeeinträchtigenden oder bestandsgefährdenden Risiken für das Wasserwerk Hofgeismar gesehen.

Hofgeismar, den 05.07.2023



Becker

Kaufmännischer Betriebsleiter



Stark

Technischer Betriebsleiter

## **Wasserwerk Hofgeismar**

### **Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers**

An den Eigenbetrieb Wasserwerk Hofgeismar

#### **Prüfungsurteile**

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetriebes Wasserwerk Hofgeismar – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetriebes Wasserwerk Hofgeismar für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des Hessischen Eigenbetriebsgesetzes i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2022 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften des § 26 HesEigBGes i. V. m. § 289 HGB und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichtes geführt hat.

## **Grundlage für die Prüfungsurteile**

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 27 Abs. 2 HesEigBGes unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes" unseres Bestätigungsvermerkes weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

## **Hinweis zur Hervorhebung eines Sachverhaltes**

Der Eigenbetrieb schloss im dritten Jahr in Folge mit einem Verlust ab, sodass zum 31. Dezember 2022 ein Bilanzverlust von EUR 489.665,56 vorliegt.

Die allgemeinen Rücklagen haben zum 31. Dezember 2022 nicht ausgereicht, den Verlustvortrag und den Jahresverlust des laufenden Jahres 2022 auszugleichen. Der nicht ausgeglichene Restbetrag von EUR 38.775,60 hat das Stammkapital gemindert, sodass das Eigenkapital zum 31. Dezember 2022 geringer ausfiel als das Stammkapital laut Satzung (§ 3 der Satzung).

## **Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und der Betriebskommission für den Jahresabschluss und den Lagebericht**

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften des Hessischen Eigenbetriebsgesetzes i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichtes, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften des Hessischen Eigenbetriebesgesetzes i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichtes in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften des Hessischen Eigenbetriebesgesetzes i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Die Betriebskommission ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebes zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes.

### **Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes**

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften des Hessischen Eigenbetriebesgesetzes i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 27 Abs. 2 HesEigBGeS unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichtes getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichtes relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebes abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerkes erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
  
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt.
  
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichtes mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebes.
  
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Dreieich, 29. August 2023



Schüllermann und Partner AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft

Dipl.-Finw. (FH) Wolfgang Kaiser  
Wirtschaftsprüfer

MSc. Marcel Kempf  
Wirtschaftsprüfer

# Allgemeine Auftragsbedingungen

## für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

DokID:

### 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

### 2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

### 3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

### 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

### 6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

### 7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

### 8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

### 9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.  
© IDW Verlag GmbH · Tersteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf

50261  
09/2016

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

## 10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

## 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

## 12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

## 13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

## 14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

## 15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

